

## **Nichtamtliche Lesefassung**

### **Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im postgradualen Studiengang**

#### **„Political Science“ (Master of Arts)**

**vom 03. März 2011**

(Bekanntmachung des Rektorats Nr. 04/2011 vom 09. März 2011, S. 46 ff)

#### **1. Änderung vom 27. Oktober 2011**

(Bekanntmachung des Rektorats Nr. 23/2011 vom 31. Oktober 2011, S. 13)

#### **2. Änderung vom 09. Dezember 2015**

(Bekanntmachung des Rektorats Nr. 30/2015 vom 18. Dezember 2015, S. 26f)

#### **3. Änderung vom 30. Oktober 2017**

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 29/2017 vom 10. November 2017, S. 7f)

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der die o. g. Änderungssatzung eingearbeitet ist. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der in den Bekanntmachungen des Rektorats veröffentlichte Text.

Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Universität Mannheim führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im postgradualen Studiengang „Political Science“ (Master of Arts) ein hochschuleigenes Auswahlverfahren durch.

### **§ 2 Fristen**

Anträge auf Teilnahme am Auswahlverfahren und auf Zulassung sind bis zum 30. April für das darauf folgende Herbst-/Wintersemester zu stellen (Ausschlussfrist). Für die Teilnahme am Auswahlverfahren und auf Zulassung zum Herbst-/Wintersemester 2011 gilt einmalig die Ausschlussfrist 31. Mai 2011.

### **§ 3 Form des Antrags**

- (1) Der Zulassungsantrag ist in der von der Universität Mannheim vorgesehenen Form elektronisch zu stellen; daneben sind die in Abs. 2 angeführten Anlagen zu übermitteln. Ist die elektronische Antragstellung auf Grund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag die Bewerbung zur Niederschrift oder auf schriftlichem Wege erfolgen.
- (2) Zusätzlich zum elektronischen Antrag sind in Papierform zu übermitteln:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB,
  - b) Nachweise zu den in § 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen und den in § 7 genannten Auswahlkriterien,
  - c) der ausgedruckte und unterschriebene Antrag auf Zulassung,
  - d) ein tabellarischer Lebenslauf.
- (3) Die Universität Mannheim kann verlangen, dass die in Abs. 2 genannten Dokumente im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht den von der Universität geforderten Anforderungen einschließlich der Form entsprechen.
- (4) Der Nachweis über englische Sprachkenntnisse gemäß § 4 Abs. 1 d) kann bis zum 15. August nachgereicht werden.

#### **§ 4 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zum postgradualen Studiengang „Political Science“ (Master of Arts) sind:
- a) die frist- und formgerechte Bewerbung um einen Studienplatz.
  - b) der Nachweis darüber, dass eine frühere Zulassung im gleichen Studiengang oder in einem anderen politikwissenschaftlichen Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nicht erloschen ist, weil eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus anderen Gründen nicht mehr besteht. Eine entsprechende Erklärung ist der Bewerbung und, falls erforderlich, erneut bei der Einschreibung vorzulegen.
  - c) ein abgeschlossenes Bachelorstudium in einem politikwissenschaftlichen Studiengang oder ein von der Auswahlkommission als gleichwertig und fachverwandt anerkannter abgeschlossener Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland oder an einer staatlich anerkannten Berufsakademie. Das Bachelorstudium muss mindestens 180 ECTS oder eine Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern bzw. 3 Jahren umfassen. Der Abschluss muss mindestens mit der Gesamtnote 2,5 bewertet worden sein. Im Fall eines noch nicht abgeschlossenen Studiums zählt die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des Bachelorstudiums.

Wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen innerhalb der in § 2 genannten Ausschlussfrist noch nicht vorliegt und zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig vor Semesterbeginn abgeschlossen werden kann, kann bei einem Nachweis über die Absolvierung von mindestens 130 ECTS dennoch die Zulassung beantragt werden. Innerhalb der Ausschlussfrist des § 2 ist ein Nachweis über die erbrachten Leistungen vorzulegen. Eine Zulassung ist in diesem Fall unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss bis zur Anmeldung der ersten Prüfungsleistungen im Masterstudiengang nachgewiesen werden muss. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

- d) der Nachweis über englische Sprachkenntnisse. Dieser Nachweis kann erbracht werden über:
  - aa) eine englischsprachige Hochschulzugangsberechtigung,
  - bb) der Abschluss eines englischsprachigen Erststudiums oder

- cc) sofern kein Nachweis nach aa) oder bb) vorgelegt werden kann, eines der folgenden Testergebnisse:
1. Test of English as a Foreign Language (TOEFL) Internet Based Test (iBT) mit mindestens 90 Punkten oder Paper Based Test mit mindestens 577 Punkten,
  2. Certificate of Proficiency in English (CPE) mit mindestens Level C,
  3. Certificate in Advanced English (CAE) mit mindestens Level C,
  4. International English Language Testing System – Academic Test (IELTS) mit mindestens Band 6.5,
  5. The European Language Certificate (telc) - English University mit mindestens (Sprach-) Niveau C1.

Es werden nur Ergebnisse als Nachweis anerkannt, die im Rahmen eines Tests erworben wurden, dessen letzter Prüfungstermin nicht länger als zwei Jahre vor dem in § 2 Satz 1 als Fristende genannten Zeitpunkt lag.

- d) gute Kenntnisse in den Methoden der empirischen Sozialforschung und Statistik, nachgewiesen durch mit mindestens der Note „gut“ (bis zur Note 2,5) bewertete Leistungsnachweise über den Abschluss relevanter Lehrveranstaltungen im Rahmen des Erststudiums.
- (2) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet die Auswahlkommission. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim unberührt.

## **§ 5 Auswahlkommission**

- (1) Von der Fakultät für Sozialwissenschaften wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt und der Vorsitzende bestimmt. Sie besteht aus mindestens zwei Personen, die dem hauptberuflichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professoren angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Auswahlkommission tagt nichtöffentlich.
- (3) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Sozialwissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (4) Die Auswahlkommission kann bis zu zwei Personen, die in dem in § 1 genannten Studiengang erfahren sind, beratend hinzuziehen; diese haben jedoch kein Stimmrecht.

## **§ 6 Auswahlverfahren**

- (1) Die Zahl der Zulassungen für den postgradualen Studiengang „Political Science“ (Master of Arts) wird beschränkt. Übersteigt die Zahl der Bewerber, welche die notwendigen Kriterien erfüllen, die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, findet unter den qualifizierten Bewerbern ein Auswahlverfahren statt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen qualifizierten Bewerbungen eine Auswahl und erstellt aufgrund der in § 7 genannten Auswahlkriterien und ihrer Gewichtung eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund der von der Auswahlkommission empfohlenen Rangliste.

## **§ 7 Auswahlkriterien**

- (1) Bei der Entscheidung der Auswahlkommission werden nachfolgende Kriterien berücksichtigt:
  - a) Für die Abschlussnote oder die im Fall eines noch nicht abgeschlossenen Studiums nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 lit c) auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des Bachelorstudiums können maximal 10 Punkte vergeben werden. Die Berechnung der auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen für das Auswahlverfahren zu berücksichtigenden Durchschnittsnote erfolgt durch diejenige Institution, an der der Bachelorabschluss erworben wird. Soweit diese Institution eine derartige Berechnung nachweislich nicht vornimmt, kann eine Berechnung durch die Universität Mannheim vorgenommen werden, soweit der betroffene Bewerber die hierfür erforderlichen Unterlagen innerhalb der Ausschlussfrist des § 2 vorlegt. Der Bewerber hat in diesem Fall durch geeignete Mittel geltend und glaubhaft zu machen, dass ihm die Beibringung einer Berechnung durch die betroffene Institution in Folge eines Umstands, den der Bewerber nicht zu vertreten hat, unmöglich ist.
  - b) Für ein Bewerbungsschreiben in englischer Sprache können maximal 30 Punkte vergeben werden. Das Bewerbungsschreiben umfasst maximal 500 Wörter. Darin sollen Begründungen der Wahl der Fachrichtung im Allgemeinen sowie des Masterstudiengangs an der Universität Mannheim im Besonderen, den Erwartungen und persönlichen Zukunftsplänen enthalten sein. Weiterhin soll der Bezug des absolvierten Erststudiums zum angestrebten Studiengang dargelegt werden.
  - c) Für eine vom Bewerber in deutscher oder englischer Sprache verfasste Textprobe können maximal 60 Punkte vergeben werden. Die Textprobe soll die Befähigung des Bewerbers zum politikwissenschaftlichen Arbeiten verdeutlichen und darf einen Umfang von 5000 Wörtern nicht übersteigen.

- (2) Die zu vergebenden Punktzahlen werden addiert.

Auf Grund der so ermittelten Punktzahl (maximal 100 Punkte) wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste gebildet.

- (3) Bei Ranggleichheit gilt § 20 Abs. 3 HVVO.

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Sie findet erstmals für das Zulassungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2011/2012 Anwendung.
- (2) Zugleich tritt die Satzung vom 10. März 2009, in der Fassung vom 9. März 2010 außer Kraft.

### **Art. 2 der Änderungssatzung vom 27. Oktober 2011 bestimmt:**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2012/13.

### **Art. 2 der Änderungssatzung vom 09. Dezember 2015 bestimmt:**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2016/17.

### **Art. 2 der Änderungssatzung vom 30. Oktober 2017 bestimmt:**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2018/19.